

Sitzungsvorlage

Datum: 26.03.2013
Drucksache Nr.: **13/0113**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Wahlausschuss	14.05.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung

Beschlussvorschlag:

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist das Stadtgebiet durch den Wahlausschuss in **25** Wahlbezirke einzuteilen.

Die hierbei auf Grund § 4 Abs. 2 KWahlG maßgebliche Einwohnerzahl ist die halbjährlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl des LDS NRW. Laut Erlass des Innenministeriums vom 14.12.2012 ist die maßgebliche Einwohnerzahl die Zahl vom 30.06.2012 = **55.785** Einwohner. In Anbetracht der 25 zu bildenden Wahlbezirke beträgt die **durchschnittliche Einwohnerzahl 2.231**. Von dieser Zahl darf gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG nicht mehr als **25 %** nach oben oder unten abgewichen werden. Somit ergibt sich eine **Höchstgrenze** pro Wahlbezirk von **2.789** Einwohnern und eine Untergrenze von **1.673**.

Die konkrete Einteilung der Wahlbezirke ist mit der tatsächlichen Einwohnerzahl, die sich aus dem Einwohnermelderegister ergibt, vorzunehmen, da das LDS NRW hierfür keine detaillierten Zahlen vorhält. Es wurde die Einwohnerzahl lt. Melderegister vom 13.03.2013 (= 55.520 Einwohner) zu Grunde gelegt.

Die LDS-Einwohnerzahl liegt demnach um 0,47 % über der Einwohnerzahl des Melderegisters.

Bei der Einteilung der Wahlbezirke ist wie folgt vorzugehen:

Die einzelnen Wahlbezirke werden auf Grund der Einwohnerzahl lt. Melderegister eingeteilt und die Gesamtzahl der Einwohner pro Wahlbezirk festgestellt. Anschließend ist die so er-

mittelte Einwohnerzahl um 0,47 % anzuheben, um im Ergebnis die Einwohnerzahl des LDS zu erhalten. Die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbezirks muss sich nach der Angleichung innerhalb der Höchst- bzw. Untergrenze bewegen.

Nachdem die Einteilung in Wahlbezirke erfolgt ist, teilt der Bürgermeister gemäß § 5 Abs. 1 KWahlG - soweit erforderlich - die Wahlbezirke in **Stimmbezirke** ein. Der Stimmbezirk umfasst hierbei den Einzugsbereich eines Wahllokals. Hierbei ist zu beachten, dass ein Stimmbezirk gemäß § 5 Abs. 2 KWahlG nicht mehr als **2.500** Einwohner umfassen soll. Grundlage hierfür sind die Einwohnerzahlen aus dem Melderegister.

Grundlage der von der Verwaltung vorgeschlagenen Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2014 bildet die Wahlgebietseinteilung der letzten Wahlen. Anhand der Übersicht ist festzustellen, dass die derzeitig gebildeten Wahlbezirke die Grenzen weder über- noch unterschreiten (Anlage 1).

In die Überlegungen zur Einteilung des Wahlgebietes sind ferner noch die bis zur Kommunalwahl 2014 entstehende Baugebiete einzubeziehen. Eine Nachfrage bei den Bauträgern und der Bauaufsicht hat ergeben, dass nach derzeitiger Planung keine Fertigstellungen in einer Größenordnung zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Wahlbezirkseinteilung hätte (Anlage 1).

Da somit nach heutigem Stand weder die Gefahr einer Über- noch Unterschreitung der Einwohnergrenzen besteht, empfiehlt die Verwaltung, auch aus Gründen der Vergleichbarkeit der Wahlergebnisse, die bestehende Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2014 beizubehalten.

Klaus Schumacher
Wahlleiter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.